



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hans-Jörn Arp und Thomas Stritzl (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Finanzen und Energie

Anerkennung von Aufwendungen für Regattabegleitfahrten mit Geschäftsfreunden in der Einkommenssteuer

1. Trifft es zu, dass in Übereinstimmung mit dem Finanzminister Aufwendungen für Regattabegleitfahrten mit Geschäftsfreunden anlässlich maritimer Feste wie der Kieler Woche bisher von dem Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG befreit waren, sofern die Voraussetzungen im Einzelfall vorlagen?

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG dürfen Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen den Gewinn nicht mindern.

Von diesem Abzugsverbot sind in 1989 in Übereinstimmung mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen worden.

2. Wenn ja, seit wann besteht diese Verwaltungspraxis und welches sind die Voraussetzungen?

Die Oberfinanzdirektion Kiel hat aufgrund von Anfragen seit 1989 in Einzelfällen die Auffassung vertreten, dass die Aufwendungen für Regattabegleitfahrten in Form von Charterkosten und Bewirtungsaufwendungen nicht von dem Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG zu erfassen seien, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt waren:

- das Schiff wurde von einem Dritten gechartert,
- die Schiffsführung oblag einem Fremden,
- bei mehrtägiger Charterung wechselte der Teilnehmerkreis und

- der Teilnehmerkreis umfasste jeweils nur Geschäftsfreunde sowie die erforderliche Anzahl von Unternehmensmitarbeitern.

Im Hinblick auf den Wortlaut des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG wurde eine generelle Anerkennung der Aufwendungen für Regattabegleitfahrten als abzugsfähige Betriebsausgaben nicht als zulässig angesehen.

Nach Abstimmung der auch außerhalb Schleswig-Holsteins auftretenden Rechtsproblematik mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder konnte an der in den vorgeannten Einzelfällen vertretenen Rechtsauffassung nicht mehr festgehalten werden. Hierfür war mitentscheidend, dass der Bundesfinanzhof zwischenzeitlich entschieden hatte, dass das Gesetz bei Aufwendungen im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG die Unangemessenheit der Aufwendungen nach der Art einer unwiderlegbaren Vermutung unterstellt (Urteil vom 3. Februar 1993, Bundessteuerblatt II S. 367). Diese Regelung gilt für alle Regattabegleitfahrten und vergleichbare Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Mit Rundverfügung vom 20. September 2000 hat die Oberfinanzdirektion Kiel die Finanzämter des Landes über das Abstimmungsergebnis unterrichtet.

Im Hinblick darauf, dass die Aufwendungen in der Vergangenheit in verschiedenen Einzelfällen anerkannt worden sind und insoweit eine gewisse Verwaltungspraxis entstanden ist, sind die Finanzämter gleichzeitig angewiesen worden, die geänderte Rechtsauffassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes im Urteil vom 3. Februar 1993 (a.a.O.) bleiben Aufwendungen für Segelyachten und Motoryachten als Betriebsausgaben abziehbar, wenn die Yacht nur als schwimmendes Konferenzzimmer oder nur zum Transport und zur Unterbringung von Geschäftsfreunden verwendet wird.

3. Wie hoch war der so entstandene "Gesamtbefreiungsbetrag" in den Jahren 1992 – 1999?

Gesonderte Anschreibungen darüber, in welchem Umfang in den Veranlagungszeiträumen 1992 – 1999 Aufwendungen für Regattabegleitfahrten als Betriebsausgaben abgezogen worden sind, sind nicht vorhanden. Auch diesbezügliche Schätzungen sind nicht möglich, da derartige Aufwendungen regelmäßig nicht gesondert in den eingereichten Gewinn- und Verlustrechnungen der Unternehmen ausgewiesen werden.